



Termine und Fälligkeiten

02. März

- INAIL: telematische Übermittlung der Lohnnachweise
- INAIL: Einreichung der Anträge um Reduzierung der Beitragssätze OT23/OT20
- Übermittlung Uniemens Bezugsmonat Januar 2026
- Einzahlung FASI

16. März

- Zahlung Lohnsteuer und Beiträge der Arbeitnehmer Bezugsmonat Februar 2026
- Abfassen und telematische Übermittlung CU Einkommen 2025
- Aushändigung Mod. CU an Arbeitnehmer
- Einzahlung DMAG 3. Trimester

31. März

- Meldung beschwerliche Arbeiten / Nacht-

Wissen Sie schon? Februar 2026

Autor: Felix Lechthaler, Greta Thomaser, Christoph Bachmann

Die Einkommensbescheinigung CU („Certificazione Unica“)

Innerhalb 16. März 2026 ist der Arbeitgeber als Steuersubstitut dazu verpflichtet, die Einkommensbescheinigung CU („Certificazione Unica“) des **Bezugsjahres 2025** auszustellen.

Das Mod. CU ist den Arbeitnehmern bis **spätestens 16. März 2026 auszuhändigen**. Wir weisen darauf hin, dass das Mod. CU **von Seiten des Arbeitgebers unterschrieben** werden muss. Die Unterschrift kann dabei auch in automatisierter **elektronischer Form** erfolgen. Zusätzlich muss das Mod. CU innerhalb derselben Frist **telematisch** an die **Agentur der Einnahmen übermittelt** werden.

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer im **Laufe des Jahres beendet**, muss das Mod. CU trotzdem innerhalb 16. März des Folgejahres ausgehändigt und an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Unabhängig davon, hat der Arbeitnehmer aber das Recht vorab die Aushändigung eines sog. **provisorischen CUs** zu verlangen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, das provisorische CU **innerhalb 12 Tagen** ab Anfrage auszustellen und auszuhändigen.

Mindest- und Höchstbeträge NISF/INPS

Das NISF/INPS hat vor Kurzem mittels Rundschreiben die neuen, an die Inflation angepassten, **Mindest- und Höchstbeträge („Minimali e Massimali“)** für die **Beitragsentrichtung** und für die **Inanspruchnahme entsprechender Leistungen** für das **Jahr 2026** veröffentlicht. Dadurch wurden beispielsweise die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse oder der Arbeitslosenunterstützung im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Eigenerklärung Beiträge an die Sonderverwaltung NISF/INPS

Wie jedes Jahr, holt unsere Kanzlei zu Beginn des Jahres eine **Eigenerklärung der Verwalter/Co.Co.Co.**, bezüglich der einzubehaltenden Sozialabgaben ein. Im Besonderen soll dadurch geklärt werden, welcher Prozentsatz für die Entrichtung der Sozialabgaben an die Sonderverwaltung NISF/INPS anzuwenden ist.

Besitzt der Verwalter/Co.Co.Co. nämlich gleichzeitig ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis, ist in einer Pflichtversicherung (z.B. Kaufleute, Handwerker) eingeschrieben oder wird bereits eine Rente bezogen, ist ein **reduzierter Beitragssatz von 24%** anzuwenden. Fehlen diese Voraussetzungen hingegen, ist der **erhöhte Beitragssatz von 35,03%** vorgesehen.

Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen das entsprechende Formular zuschicken. Wir bitten um Rücksendung der ausgefüllten Formulare, möglichst vor der nächsten



arbeit

- Proability: Ansuchen Prämien für die Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Ansuchen Rückvergütung Kranken- und Schulgeld der Lehrlinge im Sektor Tourismus
- Übermittlung Uniemens Bezugsmonat Februar 2026
- ENASARCO – Firr

Lohnabrechnung.

Meldung der beschwerlichen Arbeiten

Innerhalb 31. März 2026 müssen dem Arbeitsinspektorat wieder die Arbeitnehmer mitgeteilt werden, welche **Nachtarbeit** oder **beschwerliche Arbeiten** leisten.

Die Pflicht besteht dann, wenn die Arbeitnehmer **im Jahr 2025**

- Turnus-/Schichtarbeit: 64 oder mehr **Nachtschichten** (über 6 Stunden pro Nacht) geleistet haben,
- Keine Turnus-/Schichtarbeit: das gesamte Jahr über regelmäßig, **zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens** für mindestens 3 Stunden gearbeitet haben,
- am Fließband gearbeitet haben,
- **besondere beschwerliche Tätigkeiten** ausgeübt haben, z.B. Arbeiten in Tunneln, Steinbrüchen, Gruben oder Minen und Bergwerken.

Sollten Sie **in Ihrem Betrieb** solche **Fälle** haben, bitten wir Sie, uns zeitnah darüber **in Kenntnis zu setzen**. Unsere Kanzlei wird die Meldung für unsere Kunden – falls verpflichtend – fristgerecht einreichen.

Proability: Förderung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Wir möchten daran erinnern, dass **ab sofort und bis spätestens 31. März 2026** über das Portal **Proability** um eine **Förderung** für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen angesucht werden kann. Private Arbeitgeber können Prämien für bereits bestehende und für neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse beantragen, wobei aber **notwendige Zugangsvoraussetzungen** festgelegt wurden. Zu den notwendigen Voraussetzungen und näheren Informationen zur Antragstellung verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 14/02/2025.

Den Antrag können Sie unter folgendem Link stellen: [Proability – Prämien für die Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen](#)

Für den Fall, dass wir den **Antrag für Ihren Betrieb** einreichen sollen, bitten wir um eine entsprechende **Mitteilung innerhalb 06. März 2026**, da die Aktivierung der dafür notwendigen Vollmacht einige Zeit in Anspruch nimmt.

Sektor Tourismus: Ansuchen um Rückvergütung des Schul- und Krankengeldes der Lehrlinge

Bis spätestens **31. März 2026** können Arbeitgeber des Tourismussektors einen **Antrag um Rückvergütung** des im Jahr 2025 an Lehrlinge **ausbezahlten Schul- und Krankengeldes** stellen. Der entsprechende Antrag wird an die **Südtiroler Tourismuskasse** gestellt. Die Rückerstattung beläuft sich auf **55% des Schulgeldes** und **100%** der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Integrationszahlung des **Krankengeldes**. Dem Antrag sind die Lohnstreifen des Lehrlings, der Vordruck UNIEMENS der letzten drei Einzahlungen an das NISF/INPS, sowie die entsprechenden eingezahlten F24 beizulegen.



Falls unsere Kanzlei das Ansuchen für Sie erledigen soll, bitten wir um **Mitteilung innerhalb 13. März 2026**.

Sektor Metallindustrie: Tarifliches Welfare

Der Kollektivvertrag Metallindustrie sieht vor, dass Arbeitnehmern, unter gewissen Voraussetzungen, jährlich ein **tarifliches Welfare** zur Verfügung gestellt werden muss. Der zustehende Betrag wurde ab dem Jahr 2026 von **200€ auf 250€** angehoben.

Unverändert bleiben hingegen die **Voraussetzungen**, um Anspruch auf das tarifliche Welfare zu begründen:

- Bestehen der Probezeit;
- Der Arbeitnehmer ist entweder am 1. Juni des Bezugsjahres bereits beschäftigt oder bis spätestens 31. Dezember desselben Jahres eingestellt worden;
- Bei befristeten Verträgen: mindestens 3 Monate Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr, wobei die Monate nicht zusammenhängend sein müssen.

Kein Anspruch besteht hingegen bei unbezahlter oder nicht entschädigter Freistellung im Kalenderjahr oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Juni ohne spätere Neueinstellung.

Beschränkt auf das **Jahr 2026** muss das tarifliche Welfare bereits **innerhalb Februar** zur Verfügung gestellt werden – und nicht innerhalb 1. Juni, wie normalerweise vorgesehen, falls die Arbeitnehmer die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllen. Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen erst nachher erfüllen, erhalten die Welfare-Leistungen erst zu diesem späteren Zeitpunkt.

Welfare-Leistungen müssen in der Lohnabrechnung und – je nach Leistung – auch im CU erfasst werden. Wir bitten Sie deshalb Ihrem **Sachbearbeiter** den Betrag sowie die Art der den Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Welfare-Leistung **mitzuteilen**.

Update: Neue Kodexe zur Einzahlung der Ersatzsteuer eingeführt

Wie bereits mit Rundschreiben vom 16/01/2026 mitgeteilt, ist für das Jahr 2026 eine **Ersatzsteuer von 5%** auf **kollektivvertragliche Lohnerhöhungen**, sowie eine **Ersatzbesteuerung von 15%** auf Zuschläge für **Nachtarbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit an wöchentlichen Ruhetagen** und **Schichtarbeit** vorgesehen.

Die Agentur der Einnahmen hat nun die **Steuerkodexe** („codici tributo“) für die Einzahlung der Ersatzsteuer mittels **Zahlungsvordruck F24** festgelegt:

- **Kodex 1075** für die Einzahlung der Ersatzsteuer auf **kollektivvertragliche Lohnerhöhungen**;



- **Kodex 1076** für die Einzahlung der Ersatzsteuer auf Zuschläge für **Nacharbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit an wöchentlichen Ruhetagen und Schichtarbeit.**

Der Baustellenausweis

Arbeitnehmer, die im Rahmen von Werk- oder Subwerkverträgen auf Baustellen tätig sind, mussten bereits bisher mit einem **Baustellenausweis** ausgestattet sein. Durch das Sicherheitsdekret wurden die entsprechenden Vorschriften nun **verschärft**: der Ausweis muss künftig mit einem **fälschungssicheren Code** versehen sein.

Da die **konkreten Anleitungen noch nicht veröffentlicht worden sind**, besteht **aktuell noch keine Verpflichtung** zur Verwendung des neuen Baustellenausweises.

Sobald die entsprechenden Vorgaben vorliegen, werden wir unsere Kunden darüber informieren.

Einsichtnahme in die Agentur der Einnahmen – Erteilung Vollmacht mittels Delega unica

Die Agentur der Einnahmen hat mit Wirkung zum 05/12/2025 die sogenannte Delega Unica eingeführt.

Dies bedeutet, dass der Zugang zur Agentur der Einnahmen künftig nicht mehr mittels Papiervollmacht an uns erteilt werden kann. Stattdessen ist eine einheitliche **digitale Vollmacht** erforderlich. Diese kann entweder durch Übermittlung eines **digital unterschriebenen XML-Files oder durch direkte Beauftragung** über das Portal der Agentur der Einnahmen erfolgen.

Die Vollmacht ermöglicht es uns, Einsicht in Ihren „Cassetto Fiscale“ bei der Agentur der Einnahmen zu nehmen sowie Ihre elektronischen Rechnungen in unser Buchhaltungsprogramm zu importieren.

Damit wir weiterhin für Sie tätig sein können, bitten wir Sie, den zugesandten **XML-File im p7m-Format digital zu unterzeichnen** oder uns gemäß der beigefügten **Anleitung direkt** über Ihren Zugang zur Agentur der Einnahmen (**mittels CNS, CIE oder SPID**) zu bevollmächtigen.

Sie haben hierzu bereits eine E-Mail erhalten oder erhalten diese in Kürze mit allen erforderlichen Informationen und einer Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen

Ab Februar 2026 sind folgende kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen vorgesehen:

1. Umweltreinigung („igiene ambientale“)

- Grundloohnerhöhung
- Sämtliche Kategorien wurden mit 01/02/2026 umbenannt. Zudem wurden die Kategorien 1B und J in der Kategorie D2 zusammengelegt.
- Das „Elemento Retributivo Aggiuntivo di Produttività – ERAP“ wurde



von 15€/Monat auf 18€/Monat (216€/Jahr) erhöht.

2. Metallindustrie („metalmecchanica industria“)

- Welfare: Der Welfarebetrag wurde für das Jahr 2026 von 200€ auf 250€ erhöht. Der Betrag muss den Mitarbeitern innerhalb Februar 2026 zur Verfügung gestellt werden (ausnahmsweise für das Jahr 2026).
- „Quota associativa straordinaria“ (sindacale)

3. Bauindustrie („edilizia industria“)

- VLE/EVR (variables Lohnelement/„elemento variabile della retribuzione“)
Das entsprechende Landesabkommen für die Provinz Bozen wurde für das Jahr 2026 erneuert.

4. Bauhandwerk („edilizia artigianato“)

- VLE/EVR (variables Lohnelement/„elemento variabile della retribuzione“)
Das entsprechende Landesabkommen für die Provinz Bozen wurde für das Jahr 2026 erneuert